

- Aufsicht über den Schulbetrieb (**streichen:** *er führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch*)

Neuer, abschliessender Punkt:

- **Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Schulkommission auch Schulbesuche durch**

4. Weitere allgemeine Bemerkungen

Das Wahlprozedere soll drei Bedingungen erfüllen:

1. Wahl der Schulkommission durch die Stimmberechtigten
2. Wahl des Schulkommissionspräsidiums durch die Stimmberechtigten
3. Schulpräsidium und Gemeinderatsmandat sollen nicht getrennt werden

Durch die Volkswahl erhält die Kommission und deren Präsident oder deren Präsidentin den nötigen Rückhalt aus der Bevölkerung zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Schwächung des Bereichs Bildung durch die Schaffung der Einheitsgemeinde wird abgefedert. Die Kommunikation zwischen Schulkommission und Gemeinderat wird vereinfacht, wenn das zuständige Gemeinderatsmitglied die Schulkommission auch präsidiert.

Die genannten Bedingungen werden in der Variante 1 im Vernehmlassungsbericht (S.8) erfüllt. Deshalb soll Art. 15 Absatz 3 lauten:

Die Schulkommission und deren Präsidium werden von den Stimmberechtigten gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission wird per Gesetz Mitglied des Gemeinderats.

Datum

28.04.10

Unterschrift

Norbert Furrer
Präsident
Grüne Nidwalden

Heinz Häberli
Kompetenzgruppe
Bildung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens zum 6. Mai 2010 an:

Bildungsdirektion, Sekretariat, Marktgasse 3, 6371 Stans **oder** an:

bildungsdirektion@nw.ch